

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz

### Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung

#### A. Problem und Ziel

Die Haager Konferenz hat am 2. Juli 2019 das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Übereinkommen) verabschiedet. Der Rat der Europäischen Union hat den Beitritt der Europäischen Union zu diesem Übereinkommen am .... genehmigt (ABl. ... vom ...). Das Übereinkommen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Das Übereinkommen regelt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus weiteren Vertragsstaaten außerhalb der Europäischen Union. Es erhöht die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, indem es die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung und ihre Grenzen in Gestalt einheitlich geregelter Anerkennungshindernisse festlegt. Durch die Möglichkeit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen verringern sich die hierfür bislang aufzuwendende Zeit, die Kosten sowie auch die Risiken im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Über die im Übereinkommen vorgesehenen Anerkennungshindernisse hinaus sind die ausländischen Entscheidungen im Anwendungsbereich des Übereinkommens inhaltlich nicht nachzuprüfen. Bei Vorliegen eines im Übereinkommen vorgesehenen Anerkennungshindernisses können sowohl die Anerkennung als auch die Vollstreckung versagt werden.

Das Übereinkommen wird für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme des Königreiches Dänemark) zwölf Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde verbindlich werden, soweit innerhalb dieser Frist kein anderer Vertragsstaat dem Beitritt widerspricht.

Um die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zeitgerecht und vollständig umsetzen zu können, bedarf es einiger Durchführungsvorschriften im deutschen Recht. Zudem soll die Zuständigkeit für das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile nach der Zivilprozessordnung modifiziert werden.

Durch die vereinfachte Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel trägt der Entwurf zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele 10 „Ungleichheit in und zwischen den Ländern verringern“ und 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ bei.

#### B. Lösung; Nutzen

Zur Durchführung des Übereinkommens sollen in erster Linie Vorschriften des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes genutzt werden. Denn dieses Gesetz enthält bereits Durch- und Ausführungsvorschriften für vergleichbare Rechtsinstrumente.

Daneben sieht der Entwurf maßvolle Änderungen des autonomen Vollstreckbarerklärungsverfahrens für ausländische Urteile in § 722 der Zivilprozessordnung vor.

### **C. Alternativen**

Keine. Von der Schaffung eines eigenen neuen Stammgesetzes wurde abgesehen, um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Auch sonst ergibt sich für sie kein messbarer Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Das Übereinkommen sieht keine Auskunftspflichten für Behörden vor.

### **F. Weitere Kosten**

Für die Gerichte ist kein Mehraufwand zu erwarten.

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes**

Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2015, BGBl. I, S. 2146, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„Abschnitt 8

Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

§ 59 Bescheinigungen zu inländischen Titeln“.

2. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

- „c) Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.“

3. Folgender Abschnitt 8 wird angefügt:

Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

§ 59

Bescheinigungen zu inländischen Titeln

(1) Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden von dem Gericht ausgestellt, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

(2) Die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist anfechtbar. Hierfür gelten die Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel sinngemäß.“

## Artikel 2

### Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu § 722 ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
2. § 722 Absatz 2 ZPO wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Für die Klage auf Erlass des Urteils ist das Landgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Landgericht, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Bei einem Streitwert bis zu fünftausend Euro ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich.

(3) Der Vorsitzende der Zivilkammer entscheidet als Einzelrichter; die Regelungen über die Vorlage zur Entscheidung über eine Übernahme sowie die Übernahme durch die Zivilkammer nach § 348 Absatz 3 bleiben unberührt.

(4) Sind in einem Land mehrere Landgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem Landgericht übertragen; die Landes-

regierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Landgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Rechtspflegergesetzes**

§ 20 Absatz 1 Nummer 9 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „9. die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;“.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch .... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „§ 57 oder § 58“ durch die Angabe „§ 57, § 58 oder § 59“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1513 wird im Gebührentatbestand nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „oder § 59“ eingefügt.
  - b) In Nummer 8401 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 57 oder § 58“ die Angabe „§ 57, § 58 oder § 59“ ersetzt.

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9a Buchstabe c des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 57 oder § 58“ durch die Angabe „§ 57, § 58 oder § 59“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nach seinem Artikel 28 für die Europäische Union mit Ausnahme des Königreiches Dänemark in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das vorliegende Gesetz dient in erster Linie der Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) vom 19. Februar 2001 in der Fassung vom 30. November 2015 (BGBl. I S. 2015, 2146). Es enthält die Anpassungen, die durch das Wirksamwerden des im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht verabschiedeten Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: Übereinkommen) erforderlich werden. Das Übereinkommen schafft einheitliche Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen und gerichtlicher Vergleiche und ergänzt damit das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 (ABl. L 353 vom 10.12.2014, S. 5).

Das Übereinkommen wurde bislang von Uruguay, der Ukraine, Israel, Costa Rica und der Russischen Föderation gezeichnet (Stand: November 2021).

Das Übereinkommen tritt völkerrechtlich in Kraft, wenn es von mindestens zwei Parteien ratifiziert wurde. Das Übereinkommen wird für einen beitretenden Staat oder eine beitretende Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Europäische Union zwölf Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde verbindlich, wenn innerhalb dieser Frist keine andere Vertragspartei dem Beitritt widerspricht. Dieser zeitliche Ablauf bestimmt auch das Inkrafttreten des Übereinkommens für die Europäische Union nach Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde. Der Rat der Europäischen Union hat den Beitritt der Europäischen Union zu diesem Übereinkommen mit Zustimmung des Europäischen Parlamentes am .... genehmigt (ABl. ... vom ...). Die Europäische Union wird gemäß Artikel 18 des Übereinkommens erklären, dass die Europäische Union das Übereinkommen auf Entscheidungen, die die gewerbliche Miete oder Pacht von in der EU belegenen unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, nicht anwenden wird, um die insofern bestehende ausschließliche Zuständigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte nach Artikel 24 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1) (im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung) zu wahren. Von der Möglichkeit weiterer Vorbehalte soll kein Gebrauch gemacht werden.

Das Übereinkommen wird nach Hinterlegung der Genehmigungsurkunde durch einen Vertreter der Europäischen Union in Den Haag für Deutschland im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten als Unionsrecht verbindlich. Das Königreich Dänemark nimmt aufgrund des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Königreiches Dänemark (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 299) nicht an der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen teil und ist durch den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen nicht gebunden.

Um die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig umsetzen zu können, bedarf es einiger Durchführungsvorschriften im nationalen Recht. Gleichzeitig soll die Zivilprozessordnung hinsichtlich der Zuständigkeitsbestimmung für das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile angepasst werden.

Das Übereinkommen ist auf vollstreckbare Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handels-sachen aus anderen Vertragsstaaten anzuwenden. Gerichtliche Vergleiche werden nach dem Übereinkommen wie Gerichtsentscheidungen für vollstreckbar erklärt. Insbesondere das Erb- und Familienrecht, das Insolvenzrecht und die Schiedsgerichtsbarkeit sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Über die Anwendung des Übereinkommens hinaus sind die ausländischen Entscheidungen nicht nachzuprüfen. Die Anerkennung und Vollstreckung kann nur bei Vorliegen eines der im Übereinkommen geregelten Anerkennungshin-dernisse versagt werden.

Insgesamt wird die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen dadurch gestrafft und vereinfacht.

Das Übereinkommen betrifft Materien, die auch durch die Brüssel-Ia-Verordnung geregelt werden. Das Verhältnis zur Brüssel-Ia-Verordnung, zum Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (ABl. L 339 vom 21.12.2007, S. 3; im Fol-genden: LugÜ 2007) sowie bestehenden und künftigen Übereinkommen bestimmt Arti-kel 23 des Übereinkommens. Es wird innerhalb der Europäischen Union insbesondere durch die Brüssel-Ia-Verordnung verdrängt (Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens); praktische Bedeutung entfaltet es nur im Verhältnis zu Vertragsstaaten, die nicht der Euro-päischen Union oder dem nach Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens ebenfalls vorran-gig anwendbaren LugÜ 2007 angehören. Im Verhältnis zum Königreich Dänemark kommen nach Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorschriften der Brüssel-Ia-Verordnung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dä-nemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zur Anwendung (ABl. L 79 vom 21.3.2013, S. 4).

Das Übereinkommen bestimmt, welche Schriftstücke für die Anerkennung und Vollstre-ckung vorzulegen sind, überlässt aber die weitere Ausgestaltung des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens dem autonomen Recht der durch das Übereinkommen gebundenen Staaten. Daher bedarf es zur Durchführung des Übereinkommens ergänzender Rege-lungen. Hierbei kann auf die Regeln des AVAG zurückgegriffen werden.

Nach dem Übereinkommen ist der Gläubiger, der aus einem gerichtlichen Vergleich im Ausland vollstrecken möchte, verpflichtet, eine gerichtliche Bestätigung darüber vorzule-gen, dass die gerichtliche Entscheidung im Ursprungsstaat in derselben Weise wie Ent-scheidungen vollstreckt werden kann. Daneben räumt das Übereinkommen dem Gläubiger die Möglichkeit ein, bei einem Gericht des Ursprungsstaats eine Bescheinigung zu bean-tragen, die Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Entscheidung sowie über den Ver-fahrensablauf gibt. Hierdurch soll die Anerkennung und Vollstreckung im Ausland erleichtert werden. Zu beiden Zwecken steht ein einheitliches, auf der Internetseite der Haager Kon-ferenz (<http://www.hcch.net>) abrufbares Formblatt zur Verfügung. Folglich ist die Stelle zu bestimmen, die in Deutschland für die Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständig ist. Für die Ausstellung soll jeweils eine Gebühr erhoben werden.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf schlägt vor, in erster Linie das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungs-gesetz (AVAG) zu ändern, soweit dies zur Durchführung des Übereinkommens erforderlich ist. Das AVAG enthält bereits Vorschriften zur Durchführung anderer zwischenstaatlicher Verträge und Abkommen der Europäischen Union auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen und bietet daher den richtigen Rahmen für die hier benötigten Durchführungsvorschriften.



Außerhalb unionsrechtlicher und völkervertraglicher Regelungen werden ausländische Entscheidungen durch ein Vollstreckungsurteil gemäß den §§ 722, 723 der Zivilprozessordnung (ZPO) für vollstreckbar erklärt. Die praktische Bedeutung dieses Verfahren ist schon jetzt gering, da einfachere Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, wie nach dem Buch 11 der ZPO oder dem AVAG, vorrangig anzuwenden sind. Durch das Inkrafttreten des Übereinkommens wird die praktische Bedeutung des Verfahrens nach den §§ 722, 723 ZPO voraussichtlich noch weiter abnehmen. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf insoweit nur punktuelle Änderungen vor, die im Ergebnis zu einer Bündelung der verbleibenden Verfahren an den Landgerichten und so zu einer Beschleunigung und damit auch zu einer Steigerung der Erfolgsaussichten der Vollstreckung führen sollen.

### **III. Alternativen**

Keine. Von einem eigenen Stammgesetz wurde abgesehen, um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren, Gerichtsverfassung; Rechtsanwaltschaft).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, und insbesondere mit dem durchzuführenden Übereinkommen vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

Die angestrebte Regelung im AVAG dient der Umsetzung des Übereinkommens.

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel wird gegenüber dem geltenden Recht vereinfacht.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf und die damit einhergehende Durchführung des Übereinkommens die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel vereinfachen, leisten diese einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit in und zwischen den Ländern verringern“ und Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“, insbesondere von Unterziel 16.3 „Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten“ und Unterziel 16.6 „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen

auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dadurch, dass die für die Anerkennung und Vollstreckung aufzuwendende Zeit, die Kosten sowie auch die Risiken im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr verringert werden, wird der Zugang zur Justiz erleichtert und die Leistungsfähigkeit des Rechtssystems bei der Bewältigung grenzüberschreitender Sachverhalte gesteigert. Hierdurch leistet der Entwurf insbesondere einen Beitrag zum Abbau von Ungleichheit zwischen Gläubigern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, die die Vollstreckung von ausländischen Titeln in Deutschland betreiben.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, (2.) „Global Verantwortung wahrnehmen“ und (4.) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es ist nicht zu erwarten, dass für Bürgerinnen und Bürger ein Erfüllungsaufwand entsteht. Da deutsche Entscheidungen aufgrund des Übereinkommens voraussichtlich effektiver und einfacher in anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt werden können, ist vielmehr eine geringfügige Entlastung anzunehmen. Dem steht es auch nicht entgegen, dass für die Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 des Übereinkommens eine Gebühr erhoben wird. Einerseits handelt es sich insoweit um weitere Kosten, die bei der Betrachtung des Erfüllungsaufwandes unbeachtet bleiben. Andererseits ist in Anbetracht der zu erwartenden einfacheren und infolgedessen oftmals erfolgreicher Vollstreckung im Ausland die anfallende Gebühr als gering zu bewerten. Zunächst wird es nur um sehr kleine Fallzahlen gehen, zumal es bislang noch keine anderen Vertragsstaaten gibt und deren Zahl nur langsam wachsen wird. Ohne das Übereinkommen würden voraussichtlich höhere Kosten anfallen, wenn ein Urteil im Ausland vollstreckt werden soll, da die Rechtslage unsicherer und das Verfahren gegebenenfalls aufwändiger ist. In den Fällen des Artikels 12 Absatz 3 des Übereinkommens ist die Vorlage einer Bescheinigung im Übrigen ohnehin fakultativ.

Auch die Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit von den Amtsgerichten zu den Landgerichten für Streitwerte bis zu 5 000 Euro löst bei den Bürgerinnen und Bürgern keinen Erfüllungsaufwand aus, da nach § 722 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E insoweit auch künftig kein Anwaltszwang besteht.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein über die Kosten für die Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d bzw. Absatz 3 des Übereinkommens hinausgehender Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten begründet. Vielmehr sind umgekehrt Erleichterungen zu erwarten. Einerseits wird das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel gegenüber dem geltenden Recht vereinfacht. Andererseits sollen deutsche Entscheidungen aufgrund der vereinheitlichten Vorschriften und mit Hilfe einer fakultativen Bescheinigung im Ausland einfacher und schneller vollstreckt werden können. Der Titelgläubiger kann die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung aber auch ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung im Ausland nachweisen.

### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Gerichte ist kein Mehraufwand außerhalb des justiziellen Kernbereiches zu erwarten. Umstellungsaufwand entsteht nicht. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Rechtsänderungen etwa Schulungen erforderlich werden. Zum einen sind die Fallzahlen gering, zum anderen folgt das Durchführungsgesetz bereits bekannten Pfaden.

#### **5. Weitere Kosten**

Soweit sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach dem autonomen deutschen Recht richtet (vgl. §§ 328, 722, 723 ZPO), kann die Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung im normalen Klageverfahren durch ein Vollstreckungsurteil beantragt werden. Die Vollstreckbarerklärung setzt die Rechtskraft und Anerkennungsfähigkeit des ausländischen Urteils nach § 328 ZPO voraus.

Statistisch wird nicht erfasst, wie viele Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile in Deutschland jährlich gestellt werden. Denn diese Anträge werden nur zusammen mit sonstigen Klagen in Zwangsvollstreckungssachen erfasst. Insgesamt wurden im Jahr 2020 in Deutschland 824 Zwangsvollstreckungsverfahren im weiteren Sinne erledigt. Es ist davon auszugehen, dass ein dreistelliger Anteil hiervon auf Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile entfällt.

Es ist weiter davon auszugehen, dass diese Anzahl aus dem Kreis der Staaten stammt, die dem Übereinkommen beitreten könnten, weil im Verhältnis zu EU-Mitgliedstaaten z.B. über die Brüssel Ia-Verordnung und im Verhältnis zur Schweiz, Norwegen und Island das LugÜ 2007 sowie zu anderen staatsvertraglich verbundenen Staaten eine Vollstreckbarerklärung entweder bereits entbehrlich ist oder ein einfacheres Verfahren der Vollstreckbarerklärung zur Verfügung steht.

Steht ein solches vereinfachtes Verfahren offen, so hat es Vorrang; eine dennoch erhobene Vollstreckungsklage wäre unzulässig (zum Verhältnis des AVAG und der Zivilprozessordnung vgl. Bundestags-Drucksache 11/351, S. 17; ebenso Zöller-Geimer, Zivilprozessordnung, 30. Auflage, § 722, Rn. 97).

Durch Inkrafttreten des Übereinkommens können ausländische Entscheidungen auf der Grundlage des neuen Regelungsinstruments anerkannt und vollstreckt werden. Ein Mehraufwand der Rechtsanwendung im Hinblick auf den materiellen Prüfumfang ist insgesamt nicht zu erwarten.

Allerdings ist mit einem geringfügigen Kostenaufwand durch die Ausstellung von Bescheinigungen für die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Titel im Ausland zu rechnen. Dieser fällt in Anbetracht der vorstehenden Ersparnisse jedoch nicht maßgeblich ins Gewicht.

Ob schließlich ein Mehraufwand dadurch entsteht, dass aufgrund des Artikels 4 Absatz 3 und 4 des Übereinkommens – anders als gemäß § 723 Absatz 2 Satz 1 ZPO – auch nicht rechtskräftige Entscheidungen aus dem Ausland anerkannt und vollstreckt werden können, bleibt abzuwarten. Bejahendenfalls wäre dieser angesichts der sehr geringen absoluten Fallzahl als gering zu bewerten.

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für Verfahren nach den §§ 722, 723 ZPO für Streitwerte bis zu 5 000 Euro von den Amtsgerichten auf die Landgerichte entstehen keine Mehrkosten. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die neue Bündelung entsprechender Verfahren bei den Landgerichten und die Möglichkeit zur weiteren Zuständigkeitskonzentration nach § 722 Absatz 4 ZPO-E es erlauben, entsprechende Verfahren effizienter zu führen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Entwurf ist ohne gleichstellungsrechtliche Relevanz, da er sich auf verfahrensrechtliche Durchführungsregeln zum Übereinkommen beschränkt. Die sprachlichen Regelungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern wurden beachtet.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Regelungen ist nicht angezeigt, da das durchzuführende Übereinkommen unbefristet gilt und eine dauerhafte justizielle Zusammenarbeit angestrebt wird. Im Übrigen haben sich die Vorschriften des AVAG, auf das verwiesen wird, für vergleichbare internationale Übereinkommen bewährt. Gleiches gilt für die grundsätzliche Ausgestaltung des Verfahrens nach den §§ 722, 723 ZPO.

Eine Evaluierung ist nach der Evaluierungskonzeption nicht erforderlich und auch sonst nicht angezeigt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes)**

Artikel 1 enthält Änderungen des AVAG und fügt dem Gesetz einen neuen achten Abschnitt an. Die Vollstreckbarerklärung von vollstreckbaren ausländischen Urteilen soll gegenüber dem Abkommen beigetretenen Drittstaaten künftig auf der Grundlage des Übereinkommens erfolgen.

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die amtliche Inhaltsübersicht wird an den angefügten Abschnitt 8 angepasst.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 1)**

Das AVAG soll auf das Übereinkommen Anwendung finden, sodass die Liste der Rechtsinstrumente, die dem AVAG unterliegen, um dieses Übereinkommen zu ergänzen ist. Als von der Europäischen Union geschlossenes Übereinkommen ist das Übereinkommen unter § 1 Absatz 1 Nummer 2 aufzunehmen.

Weitere Änderungen sind im Hinblick auf Artikel 23 Absatz 2 und 3 des Übereinkommens nicht erforderlich, insbesondere da es bestehende Übereinkünfte unberührt lassen soll.

### **Zu Nummer 3 (Anfügung eines neuen Abschnitts 8)**

Artikel 12 des Übereinkommens sieht die Ausstellung von zwei Bescheinigungen vor.

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens ist der Gläubiger, der aus einem gerichtlichen Vergleich vollstrecken möchte, verpflichtet, eine gerichtliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass der gerichtliche Vergleich im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.

Als weitere Möglichkeit sieht Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens darüber hinaus die Vorlage einer Bescheinigung des Ursprungsgerichts vor, die Auskunft über den wesentlichen Inhalt und den Ablauf des Verfahrens geben soll. Zu diesem Zweck ist auf der Internetseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (<http://www.hcch.net>) ein Formblatt abrufbar, das sowohl für die Ausstellung dieser Bescheinigung als auch für den Nachweis der Vollstreckbarkeit eines gerichtlichen Vergleichs nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens verwendet werden kann. Während der Gläubiger bei der beantragten Vollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich eine Bescheinigung beibringen muss, ist er auf eine Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens nicht angewiesen. Vielmehr kann die Entscheidung im Ausland auch ohne die Bescheinigung anerkannt und vollstreckt werden, wenn der Gläubiger die Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen nachweist.

### **Zu § 59 (Bescheinigung zu inländischen Titeln)**

Die Ermächtigung zur Ausstellung beider Bescheinigungen soll in den neuen Abschnitt 8 des Teils 2 aufgenommen werden.

#### **Zu Absatz 1**

Die Ausstellung beider Bescheinigungen soll dem Gericht übertragen werden, dem auch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Zuständig ist damit das Gericht erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, dieses Gericht (vgl. § 724 Absatz 2 ZPO). Diese Regelung entspricht den bestehenden Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen nach den §§ 57, 58 AVAG und der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (§ 1079 ZPO). Funktionell zuständig soll der Rechtspfleger sein (vgl. Artikel 3 des Entwurfs; sowie bisher für ebenfalls im AVAG geregelte Übereinkommen: § 20 Absatz 1 Nummer 8 des Rechtspflegergesetzes – RPflG).

#### **Zu Absatz 2**

Die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens soll unanfechtbar sein. Die Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens bestimmt sich nach den Vorschriften, die für die Anfechtbarkeit der Entscheidung im Klauselerteilungsverfahren gelten (§§ 11 ff. AVAG). Damit wird die für die vergleichbaren Bescheinigungen geltende Regelung des § 58 AVAG übernommen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/2846, S 12).

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist Folge der Änderung des § 722 ZPO-E in Nummer 2.

#### **Zu Nummer 2**

Die Vorschrift des § 722 ZPO zur Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile wird punktuell überarbeitet, um das Verfahren zur Erlangung eines Vollstreckungsurteils zu beschleunigen und damit die Erfolgsaussichten der Vollstreckung ausländischer Urteile insgesamt zu steigern.

#### **Zu Absatz 2**

Der neue Absatz 2 Satz 1 führt eine ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Landgerichte ein. Gleichzeitig regelt Absatz 2 Satz 2, dass aus der Konzentration der sachlichen

Zuständigkeit bei den Landgerichten keine Notwendigkeit der Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt folgt. Wie bisher ist also bei Streitwerten bis zu 5 000 Euro eine Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht erforderlich.

### **Zu Absatz 3**

Durch die mit Absatz 2 eingeführte ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Landgerichte wird keine originäre Kammerzuständigkeit begründet (entgegen § 348 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe k ZPO); vielmehr überträgt der neue Absatz 3 die Entscheidungskompetenz, insofern nach dem Vorbild des § 3 Absatz 3 AVAG, auf den Kammervorsitzenden. Die Übernahme durch die Kammer (§ 348 Absatz 3 ZPO) bleibt hier allerdings angesichts der oftmals komplexen Prüfung (inzidente Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Entscheidung nach § 328 ZPO) ausdrücklich möglich.

### **Zu Absatz 4**

Mit dem neuen Absatz 4 werden die Länder zu weiteren Zuständigkeitskonzentrationen bei einzelnen Landgerichten auch über Landesgrenzen hinaus ermächtigt.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)**

Die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 12 des Übereinkommens soll dem Rechtspfleger übertragen werden.

Eine grundsätzliche Zuständigkeit des Urkundsbeamten wie im Fall der Bescheinigungen nach den Artikeln 54, 57 und 58 LugÜ 2007 erscheint hinsichtlich der Bescheinigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens nicht sachgerecht. Die Ausstellung dieser Bescheinigung erfordert neben der Prüfung, ob die Entscheidung im Ursprungsland vollstreckbar ist, detaillierte und differenzierte Angaben zu dem zugrundeliegenden Verfahren. Daher ist die funktionelle Zuständigkeit einheitlich mit der Zuständigkeit für die Bescheinigung nach § 58 AVAG in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 8 RPfIG zu regeln und diese dem Rechtspfleger zu übertragen. Für die Zuweisung an den Rechtspfleger spricht zudem, dass dieser schon für die Ausstellung der ähnlichen Bestätigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15) und der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1) sowie des Formblatts nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18.12.2008 (ABl. L 7 vom 10.1.2009, S. 1) zuständig ist (vgl. § 20 Absatz 1 Nummer 7, 10 und 11 RPfIG).

Die Zuständigkeit für die Ausstellung beider Bescheinigungen nach dem Übereinkommen soll bei einer Stelle gebündelt werden. Funktionell zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens ist daher nach dem Entwurf ebenfalls der Rechtspfleger.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)**

Mit der Ergänzung des § 22 Absatz 3 GKG soll die Kostenhaftung des Antragstellers für das Verfahren über die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 59 AVAG – wie für die vergleichbaren Verfahren nach den §§ 1079, 1110 ZPO und den §§ 57, 58 AVAG – begründet werden.

Die Ausstellung der Bescheinigung nach § 59 AVAG-E soll – wie das ebenfalls auf den Rechtspfleger übertragene Verfahren über Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 1079 ZPO – grundsätzlich mit einer Festgebühr in Höhe von 22,00 Euro belegt werden. In der Arbeitsgerichtsbarkeit soll die Gebühr 17,00 Euro betragen.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)**

§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes bestimmt, dass in bestimmten Verfahren, die im Einzelnen aufgezählt werden, die Ausstellung von Bescheinigungen im anwaltlichen Gebührenrecht zum Rechtszug gehören und damit keine besonderen Gebühren auslösen. Die Ausstellung der Bescheinigung nach § 59 AVAG-E soll in diesen Katalog aufgenommen werden.

#### **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Das Inkrafttreten der Regelungen des Gesetzes ist an das Inkrafttreten des Übereinkommens für die Europäische Union zu koppeln. Nach Artikel 28 des Übereinkommens tritt es für die Europäische Union am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Zeitabschnitt folgt, während dessen weitere Staaten, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, eine Notifikation nach Artikel 29 Absatz 2 abgeben können. Nach Artikel 29 Absatz 2 kann ein Vertragsstaat dem Verwahrer binnen zwölf Monaten nach dem Tag der in Artikel 32 Buchstabe a bezeichneten Notifikation durch den Verwahrer notifizieren, dass keine Beziehungen mit dem beitretenden Staat nach diesem Übereinkommen hergestellt werden sollen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Übereinkommen zu diesem Zeitpunkt schon in Kraft ist oder durch die Hinterlegung dieser Genehmigungsurkunde erst in Kraft tritt. Da die Bundesrepublik Deutschland nicht selbst Vertragspartei wird, hängt das Wirksamwerden des Übereinkommens davon ab, wann die Genehmigungsurkunde durch den Vertreter der Europäischen Union in Den Haag hinterlegt wird. Dieser Zeitpunkt ist derzeit noch offen. Der genaue Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens und damit dieses Gesetzes ist daher, sobald er bekannt ist, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Es ist aus Gründen der Übersichtlichkeit angezeigt, die Änderungen des AVAG und der ZPO zeitgleich in Kraft zu setzen.